

RS OGH 2003/10/30 8ObA79/03f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

AVRAG §3 Abs4

AVRAG §3 Abs5

AVRAG §5 Abs2

Rechtssatz

Widerspricht der Arbeitnehmer dem Betriebsübergang wegen Kollektivvertragswechsels und Wegfall des Erwerbs künftiger Pensionsanwartschaften ist seine Kündigung durch den bisherigen Arbeitgeber allein aus diesem Grund nicht sozialwidrig. Sind die sich aus § 5 Abs 2 AVRAG ergebenden Rechtsfolgen für den konkret betroffenen Dienstnehmer so nachteilig, dass ihm der Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber nicht zumutbar ist, wird die - nach Ausübung des Widerspruchsrechtes ausgesprochene - Kündigung des veräußernden Unternehmens bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als wesentliche Interessen des Arbeitnehmers im Sinne des § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG beeinträchtigend zu beurteilen sein.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 79/03f

Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 ObA 79/03f

Veröff: SZ 2003/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118294

Dokumentnummer

JJR_20031030_OGH0002_008OBA00079_03F0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>